

Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung Nro. 57.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.						Thermometer.						Hygrometer.						Wit- terung.	
	Frühe		Mitt.		Abend.		Frühe		Mitt.		Abend.		Frühe		Mitt.		Abend.			
	3. 2.	2. 1.	3. 2.	2. 1.	3. 2.	2. 1.	R. W.	R. W.	R. W.	R. W.	R. W.	R. W.	2. 1.	1. 0.	2. 1.	1. 0.	2. 1.	1. 0.		
July 9	27	6	27	6	27	7	—	16	—	20	—	17	—	0	—	6	—	—	—	Echön
10	27	7	27	7	27	7	—	13	—	20	—	16	—	7	5	—	7	—	—	Echön
11	27	7	27	7	27	0	—	14	—	21	—	17	0	—	10	—	23	—	—	Echön
12	27	7	27	7	27	7	—	13	—	23	—	17	13	—	17	—	17	—	—	Echön
13	27	7	27	7	27	7	—	12	—	21	—	18	13	—	14	—	17	—	—	Echön
14	27	7	27	7	27	8	—	16	—	21	—	15	4	—	4	—	—	8	—	Echön
15	27	8	27	8	27	8	—	12	—	20	—	17	—	7	2	—	13	—	—	Echön

Gubernial = Kundmachungen.

Circulars (2)

des kais. königl. illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach.

Mit Bekanntmachung des Einschlags = Tariffs für die zur Einlösung kommenden, feinen gesetzlichen Umlauf habenden, oder ungewichtigen und beschädigten Gold- und Silbermünzen.

Um den Parthenen die Entsetzung von den mit hierortiger Refusor = Verordnung vom 19. April d. J. 3. 200 bereits außer Kurs gesetzten, und bis Ende Oktober d. J. außer Kurs tretenden Gold- und Silbermünzen zu erleichtern, ist in Gemäßheit einer hohen Hofkommer = Verordnung vom 12. Mai d. J., sowohl dem hierortigen, als dem flogensfurter Landes = Münzprobieramte aufgetragen worden, diese Münzgattungen nach den bestehenden Einschlags = Vorschriften als Tiegelgut, dann in kleinern Partien sowohl al marco, als auch Stückweise mit Rücksicht auf ihren Feinhalt an edlen Metall nach dem hier beygedruckten Tariffe anzulösen.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

Laibach am 30. Juny 1818.

Karl Graf v. Tuzaghy,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Ebenan,
k. k. Gubernial = Rath.

Einschlags = Tariff

Für die bey dem k. k. Gold- und Silber = Einschlagsamt zu Laibach als Pegoment zur Einlösung kommenden feinen gesetzlichen Umlauf habenden, oder auch ungewichtigen Münzen.

A. Goldmünzen.

Alle jene Goldmünzen, welche feinen gesetzlichen Umlauf, oder auch jene, welche zwar fortwährend den gesetzlichen Umlauf haben, aber nicht vollständig sind, werden bey dem k. k. Gold- und Silbereinschlagsamte, wenn sie in größeren des Einschmelzens würdigen Partien zur Einlösung gebracht werden, als Tiegelgut behandelt, eingeschmolzen, probiret, nach dem Feinhalt berechnet, und der darinn enthaltene fein Goldbetrag pr. seine Wiener Mark Goldes nach dem vermählten Einschlagspreis à 362 fl. in k. k. einfachen Dukaten, jedoch nach hievon zu geschehendem Abzug der systemmäßigen Abreib = Scheid- und Probiergebühren vergütet.

Bev vorkommenden einzelnen Stücken aber werden solche, wenn diese von unbedenklichen Galt und vorgeschriebenen Gewicht befunden werden, nach folgenden Tariffe eingelöst.

T a b e l l e

Für die Einlösung nachstehender keinen gesetzlichen Um-
lauf habenden Goldmünzen in einzelnen Stücken.

	Schwere eines Stückes nach dem ord. 60 Grän schwere östereichi- schen Dukaten: Gewicht.		Einlösung = Ver- trag pr. Stück in Conv. Valuta nach dem 30 fl. Fuß.	
	Dukaten.	Grän.	fl.	fr.
Baiern. Dukaten	—	60	4	24
Bologna. Doppia ganze	1	34	6	20
detto halbe	—	47	3	10
Dukaten oder Zechino	—	60	4	21
halber	—	30	2	12
Deutschland. Reichsfürstliche Dukaten	—	60	4	21
Florenz. Zechino, Dukaten oder Siglato	—	60	4	26
Genua. Doppia von 96 Lire oder Quadrupel	7	13	29	14
Halbe detto	3	36 1/2	14	37
Viertel detto	1	48 1/4	7	18
Parma. Neue Doppia	2	2	8	—
Piemont. Doppelte Pistolen oder neue Doppie vom Jahre 1787 und früher	2	37	10	30
Detto halbe detto	1	18 1/2	5	15
Preussen Friedrichsd'or	1	54	7	36
Rom. Doppia	1	34	6	17
Halbe detto	—	47	3	8
Zechino oder Dukaten	—	60	4	21
Halber detto	—	30	2	10
Salzburg. Dukaten Erzbischöfliche	—	60	4	24

1. Anmerkung. Für jeden an den seyn sollenden Gewicht mangelnden Grän werden 4 Kreuzer
von dem Einlösungsbetrag in Abzug gebracht.
2. Anmerkung. Für die zur Einlösung kommenden einzelnen ungewichtigen Stücke der gesetzlich
fortwährend gangbaren Goldmünzen sind folgende Einlöschungspreise festgesetzt, und zwar:
- Für die Dukaten Schwere à 60 Grän eines f. k. einfachen Dukaten mit . . . 4 fl. 24 fr.
- Schwere à 120 Grän eines doppelten Dukaten mit . . . 8 „ 48 „
- Dukaten Schwere à 60 Grän eines holländ. Dukaten mit . . . 4 „ 21 „
- Dro. dito. à 60 „ eines Venezianer Zechino . . . 4 „ 26 „
- Schwere à 191 Grän eines f. k. östereichischen Niederländer ganzen Sou-
 veraind'or mit . . . 13 „ — „
- dito. à 95 1/2 „ eines halben dro. 6 „ 30 „
- Dukaten Schwere à 60 Grän eines Mailänder Zechino mit . . . 4 „ 26 „
- Schwere à 108 Grän einer . . . dro. Doppia . . . 7 „ 17 „
- dro. à 222 „ eines ital. 40 Lire. Stück mit . . . 14 „ 48 „
- dro. à 111 „ „ 20 Lire. dro. 7 „ 24 „
- dito. à 222 „ „ franz. 40 Franken dro. 14 „ 48 „
- dito. à 111 „ „ dro. 20 dro. dro. 7 „ 24 „
- dito. à 280 „ „ franz. doppelten Louisd'or vom Jahr
 1726 einschläßig 1784 . . . 18 „ 36 „
- dito. à 140 „ „ dro. einfachen dro. dro. 9 „ 18 „
- dito. à 70 „ „ dro. halben dro. dro. 4 „ 39 „
- dito. à 262 „ „ dro. doppelten Louisd'or vom Jahr
 1785 an . . . 17 „ 24 „
- dito. à 121 „ „ dro. einfachen dro. dro. 8 „ 42 „

Bei jedem einzelnen ungewichtigen Stück aber wird für jeden mangelnden Grad an den sehr sollenden erwähnten Gewicht oder Schwere 4 Kreuzer an diesen vorstehenden Einlöschungspreis in Abzug gebracht.

3. Anmerkung. Alle übrigen in diesem Tariff nicht namentlich aufgeführte Goldmünzen werden gegen einen bestimmten Preis für das einzelne Stück nicht eingelöstet, sondern in größern Parthien als Tiegelgut, im Handkauf aber wie anderes Bruchgold nach den bestehenden Einlösungsvorschriften behandelt und vergütet.

B. Silbermünzen.

Alle jene Silbermünzen, welche keinen gesetzlichen Umlauf haben, sondern außer Umlauf gesetzt, oder sonst zur Annahme bey öffentlichen Kassen nicht geeigneter sind, werden bey dem f. k. Gold- und Silber- Einlösungsamte, wenn sie in größeren des Einschmelzens würdigen Parthien zur Einlösung gebracht werden, als Tiegelgut behandelt, eingeschmolzen, probiret, nach dem Feinhalt berechnet, und der darinn enthaltene Fein Silberbetrag pr. seine Wiener Mark Silber nach dem bestehenden Einlösungssystem, und den nach den verschiedenen Halts- Abmessungen festgesetzten Einlöschungspreise in Conventions- Silbermünze, jedoch nach hievon zu geschehendem Abzug der systemmäßigen Probir- und Abtreibgebühren vergütet.

Bei vorkommenden einzelnen Marken, oder auch einzelnen Stücken, werden solche, wenn sie von unbedenklichen Feinhalt befunden werden, nach folgenden Tariffe al marco oder auch in einzelnen Stücken eingelöstet.

T a r i f f

Für die Einlösung nachstehender feinen gesetzlichen Umlauf habenden, sondern außer Kurs gesetzten, oder sonst zur Annahme bey öffentlichen Kassen nicht geeigneten Silbermünzen in einzelnen rohen Marken und in einzelnen Stücken.

Einlösungs- Betrag in
Conventions Valuta nach
dem 20 fl. Fuß.

		fl.	fr.	dr.
Baiern.	Sechs Kreuzer . Stücke Scheidemünz	7	23	—
	Bayerische und andere leichte Reichsgroschen.	7	23	—
	detto Silber . Kreuzer	4	—	—
Bayland.	Zehn Solbi Stücke oder halbe Lira	12	34	—
Niederland.	Dukaton ganzer	20	29	—
	detto halber	20	29	—
	detto viertel	20	29	—
Oesterreich.	8 1/2 Kreuzer . Stücke	5	28	—
	Neue 7 Kreuzer . Stücke	5	28	—
	12 Kreuzer . Stücke	5	28	—
Parma Ducato.		0	53	—
Modusa.	Ducato à 40 Grossetti			1 53 2
	Perpero	10	27	{ Zur Stück- Einlösung nicht geeignet.
	Mezzo Perpero			
	Grossetto			
Frankreich.	Halber Laub . oder Pilienthaler	21	23	—

Anmerkung. Alle übrigen in diesem Tariffe nicht namentlich aufgeführten außer Umlauf gesetzten, so wie auch alle beschlagnahmten, beschädigten, und sehr abgenützten, somit zur Annahme bey öffentlichen Kassen nicht geeigneten Silbermünzen werden in einzelnen Stücken gegen einen bestimmten Preis nicht eingelöstet, sondern in größern Parthien als Tiegelgut, im Handkauf aber wie Bruchsilber nach den bestehenden Einlösungsvorschriften behandelt und vergütet.

P r i v i l e g i u m.

Wir Franz der Erste bekennen öffentlich in diesem Briefe: Es sey Uns von dem Mechanikus Johann Mälzel vorgezeigt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe, Zeit und Kosten, einen bisher noch der Kunst fehlenden Taktmesser Metronome, oder Chronometre erfunden.

Er seye nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchung, als ganz neu, und als ein äußerst nützliches Instrument für die Kunst, sowohl zum Erlernen derselben, als auch zur Bestimmung des Tempo, und der Takte bey jeder Sattung von Composition, anerkannte Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Verfertigung und Verkauf dieses von ihm erfundenen Taktmessers, Unseren o. h. Schuß, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre bewilligen wollen.

Da Wir Uns jederzeit bereit haben lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Johann Mälzel zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionarien zur Verfertigung und Verkauf dieses von ihm erfundenen Taktmessers, ein ausschließendes Privilegium auf acht nacheinander folgende Jahre auf den ganzen Umfang Unserer Monarchie gegen dem zu ertheilen, und für (hier sind die Provinzen zu benennen, auf welche sich die Wirksamkeit der Urkunde erstreckt) die gegenwärtige Urkunde auszufertigen, gegn dem zu ertheilen:

1ten3. Daß er eine genaue Zeichnung und Beschreibung dieser Maschine versiegelt einlege, welche bey einer über die Neuheit dieser Erfindung in Unseren Staaten oder über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeit, zur Entscheidung zu dienen habe, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2ten5. Daß er selbst nach Ausgang dieser 8jährigen Frist, diese Erfindung, durch eine genaue und verlässliche Beschreibung kund mache.

3ten5. Daß, wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, diese Erfindung schon früher in Unsern Staaten gemacht, und ausgeübt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

4ten5. Wenn Johann Mälzel dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an, nicht in Ausübung bringen oder in dem übrigen achthährigen Zeitraum ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe ebenfalls für erloschen zu achten sey.

Wohingegen diese ihm hienit aufgetragenen Bedingungen und Pflichten in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während acht Jahren von heute an in dem Anfange Unserer Monarchie außer ihm sich jedermann zu enthalten habe, die von ihm erfundene Maschine Taktmesser Metronome, oder Chronometre genannt, im Wesentlichen nachzuahmen, und zwar bey Verlust des betretenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des obengenannten Johann Mälzel verfallen seyn solle, wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere o. h. Ungnade, und eine Geldstrafe von 100 Dukaten, in jedem Uebertretungs-falle, treffen solle, wovon die Hälfte Unserm Aerarium, die andere Hälfte aber dem Johann Mälzel zufallen, und unnachlässlich, durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Justizamt, eingetrieben werden solle.

Dies meinen Wir erwillig;

Zur Urkund dessen.

Circular-Verordnung (2)

des kais. k. königl. k. k. österreichischen Landes-Suberaniums zu Laibach.

Die Aufhebung der in Bezug auf die Ausfuhr der Metall-Münze aus den österreichischen Provinzen bisher bestandenen Beschränkungen betreffend.

Seine k. k. Majestät haben über einen von der hohen allgemeinen Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag alle in Bezug auf die Ausfuhr der Metallmünze aus den österreichischen Provinzen bisher bestandenen Beschränkungen aufzuheben geruhet.

Welche allerhöchste Entschliehung in Folge darüber herabstanzenden hohen Hofkammerdekrets vom 3. d. M. Res. 23521 nachträglich zu der von dem vorbezeichneten provisorischen Su-

berhim am 10. May 1816 Nr. 4623/464 erlassenen Kurrende, womit die wegen der unbeschränkten Verwerfung der Metallmünze aus den alten Provinzen in die neu zugesessenen und aus diesen in das Ausland erlassene allerhöchste Entschliessung bekannt gemacht wurde, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach am 30. Juny 1818.

Karl Graf v. Jozaghy,
Gouverneur.

Franz Ritter von Ebenau,
kaiserl. k. österr. Gubern. Rath.

Berufung eines Edl. (1)

Vom Magistrat der königl. freyen Bergstadt Rattenberg, gästlicher Kreises, wird der hiesigbürtige Reincutirungs = Flüchtling, Joseph Pradel, Bleichergesell, aus Haus Nr. 297 hienüt ediktaliter vorgeladen, sich binnen einem Jahre, vom Tage des gegenwärtigen Edikts an gerechnet, um so gewisser bey dem hiesigen Magistrat persönlich zu gestellen, als widrigenfalls nach Verlauf der beflagten Frist der königl. Fiskus gegen denselben nach Maßgabe des Patents vom 10. August 1784 sein Amt handeln würde.

Rattenberg den 1. Juny 1818.

Benzl Bukowsky,
k. Schöppenmeister.

Johann Wöhl,
Kantons = Führer.

Konturs = Ausschreibung (2)

für die Katechetstelle an der k. k. Hauptschule zu Trium.

An der k. k. Hauptschule zu Trium ist die Katechetstelle, womit ein Gehalt von 400 fl. aus dem Relaisfonds verbunden ist, zu besetzen.

Jene Priester, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden hienüt aufgefordert, ihre mit den Studiengewissen, und dem von ihrem Ordinariate auszustellenden Ertlichkeits = Zeugnisse belegten Gesuche bis 15. k. W. August bey der Schulobercanzlei zu Capri d'Istria einzureichen, und zugleich sich über die Sprachen, deren sie mächtig sind, auszuweisen.

Vom k. k. k. österr. Gubernium. Laibach am 9. July 1818.

Anton Kuhn, k. Gubernial = Sekretär.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g.

Das 2. Stockwerk in dem hiesigen dem Provinzialfond zugehörigen sogenannten Ballhaus ist zu vermieten.

Diesemigen, die selbes zu mieten willens sind, haben sich bei dem hiesigen k. k. Kreisamte zu melden.

K. k. Kreisamt Laibach am 10. Juli 1818.

V i z i t a t i o n s = A n k ü n d i g u n g. (1)

Am 24. Juli k. J. früh um 9 Uhr wird bei dem k. k. Kreisamte Laibach eine Visitation abgehalten werden, bei welcher die bey Herstellung einiger Baugebrechen im hiesigen Lycealgebäude erforderliche Beistellung der Materialien, dann die Besorgung des Professionisten = Arbeiten feinen Individuen gegen die gewöhnlichen Vorschriften wird überlassen werden, welche sich hiezu unter den billigsten und für das Veractum vortheilhaftesten Bedingungen herbeilassen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 10. Juli 1818.

K u n d m a c h u n g. (1)

In Folge nachträglich herabgelangter hoher Gubernial = Entscheidung hat es von der auf den 20. d. W. ausgeschriebenen Visitation zur neuen Vorspann = Verpachtung der Marschstation Laibach Ganz abzukommen. Welches hienüt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. Kreisamt Laibach am 17. July 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

V o r l a u g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Anton, Anna, Katharina, Barbara, und Josepha du Toy als Repräsentanten ihrer Mutter Anna Katharina du Toy geborne von Raditsch, dann der Maria Anna, Johann, und Sigmund Seiz, als Repräsentanten ihrer Mutter Josepha Seiz, geborne von Raditsch, sammtlich großväterlich Franz Ludwig von Raditsch'schen Miterben durch gegenwärtiges Edikt erinnert, es habe wider selbe, und die übrigen Franz Ludwig von Raditsch'schen Erben rücksichtlich Erbsachen Georg Wulle, Werwaller, und Dr. Lukas Ruß, Vertreter der Johann von Desselbrunner'schen Konkursmasse in freywilliger Verwertung des Niklas Lederwasch bürgerl. Handelsmanns alhier, als Erkäufers des vorhin zu gedachter Sautmasse gehörigen Hauses Nr. 15. in der Stadt bey diesem Gerichte eine Klage auf verjährt, und erloschen Erklärung, dann schinnige Ertaubulirung der carta bianca vom 26. May 1755 pr. 500 fl., dann jener vom 8. Nov. 1756 pr. 1000 fl. c. s. c. beyde von der Maria Luzia Sinn ausgehend, an Franz Ludwig von Raditsch zu jener Zeit gewesenem Stadtsyndikus alhier lautend, und auf das besagte Haus Nr. 15 zu Laibach intabulirt den 29. May 1765 angebracht, und um richterliche Hülfe gebethen, worüber eine Tagung auf den 14. Sept. l. J. Vormittags um 9 Uhr angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, und daselbe vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advokaten Dr. Johann Oblak zu ihrem Kurator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erbländen bestimmten Gerichts-Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Dieselben werden daher dessen durch dieses öffentliche Edikt zu dem Ende erinnert, daß sie allensfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Hand zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu befehlen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, welche sie zu ihrer Vertreibung diensam finden würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bejumeßten haben werden.

Laibach am 9. Juny 1818.

B e f a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seze von diesem Gerichte über das erneuerte Gesuch des Peter Suppan in seiner Executions-Sache gegen Johann Legat wegen schuldigen 439 fl. sammt Interessen und Unkosten in die öffentliche Feilbietung versch. ebener dem Gegner gehörigen, zusammen auf 350 fl. 24 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse gewilliget, und zu diesem Ende drey Termine, als der erste auf den 13. July, der zweyte auf den 3. Aug., und der dritte auf den 24. Aug. w. J. jedesmahl um 9 Uhr Vormittags mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Fahrnisse weder bey dem ersten, noch zweyten Termine nicht wenigst um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem letzten auch unter demselben veräußert werden würden: wozu solch die Kauflustigen an den bestimmten Tagen in dem Hause Nr. 45 in der Gräbische-Vorstadt zu erscheinen vorgeladen werden.

Laibach den 5. Juny 1818.

Anmerkung. Bey dem Umstande, daß von den Gegner'schen in die Execution gezogenen Fahrnisse ein großer Theil bey der ersten auf den 13. July w. J. angeordneten Feilbietungs-Tagung nicht an Mann gebracht werden konnten, wird die zweyte auf den 3. August l. J. angeordnete Feilbietungs-Tagung vor sich gehen.

Laibach am 15. July 1818.

Amortisirungs-Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über das Gesuch des Matthäus Straßl bürgerl. Schneidermeisters alhier bekannt gemacht, es seze von diesem Gerichte in die

Ausfertigung des Amortisations-Edikt's über die angeblich in Verlust gerathene, von die verstorbenen Wittve Maria Anna Raiz wegen der Erbschließung ihres Stiefsohns Michael Raiz am 21. Sept. 1801 auszufertigte, am 22. Sept. 1801 auf das in der Kratau zu Laibach sub Conse. Nr. 2 dormal Nr. 3 gelegene, der deutschordensritterlichen Kommende Laibach sub Urb. Nr. 7 dienstbare Haus des Vitzstellers grundbüchlich vorgemerkte Urkunde in Hinsicht des darauf befindlichen Grundbuchs-Zertifikats ddo. 22. Sept. 1801 gewilliget worden; daher dann alle jene, welche aus welch immer für einem Rechtsittel auf diese angeblich in Verlust gerathene Urkunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben so gewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden, als widrigens auf weiteres Anlangen des Vitzstellers dieselbe für getöbret und Wirkungslos erklärt, und in deren Extabulirung gewilliget werden wird.

Laibach am 23. Dec. 1817.

V e r k a u f s a n n u n g (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des bürgerlichen Handelsmannes Niklas Leberwasch, Eigenthümers des Hauses Nr. 15 vorhin Nr. 177 in der Stadt alhier bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die zum Vortheil der Frau Franziska Ray. v. Raditsch respective ihres Gemahls Herrn Christoph Leopold v. Raditsch auf dem Hause Nr. 15 in Laibach angeblich indebita haftende carta bianca der Wittve Maria Lujia Sinn ddo. 21. Nov. 1755 et intabulato 12. Jänner 1762 pr. 300 fl. aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Berichte so gewiß geltend zu machen haben, widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist nicht nur die obgedachte carta bianca auf ferneres Anlangen des Vitzstellers ohne weiteres für null, nichtig, und kraftlos erklärt, sondern selbe auch lediglich aus dem Grunde der Verjährung ohne einem sonstigen Beweise der Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit grundbüchlich gelöscht werden würde.

Laibach am 19. Dec. 1817.

Bermischte Verlautbarungen.

Pferd-Verkauf. (1)

In Laibach auf dem neuen Markte im Fürst Auerspergischen Hause Nr. 206 sind zwei Wagensperde Schnitzbraun, 14 1/2 Faust hoch, etwas über 9 Jahr alt, mit oder ohne Reithier um einen billigen Preis zu verkaufen.

Das Nähere ist beim Hausmeister zu erfragen.

Getraid-Verkauf. (1)

Am 27. d. M. von 9 bis 12 Uhr Vormittag werden in der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal 78 Megen 8 Maß Weizen, 23 Megen Gerste, 79 Megen, 4 Maß Hirs, und 195 Megen 20 Maß Haber durch öffentliche Versteigerung nach Verlangen der Kauf Lustigen in kleinen oder größeren Parthien gegen sozleiche baare Bezahlung dem Meistbietenden verkauft werden.

K. k. Verwaltungsrath der Staatsherrschaft Freudenthal am 9. July 1818

K u n d m a c h u n g (2)

Es wird ein mit dem vorgeschriebenen Wahlfähigkeitsdekrete versehener Bezirks Richter für das Bezirksgericht der Herrschaft Kreuz in Oberfrain gesucht. Diejenigen welche um diese Stelle anzuhalten Willens sind und sich mit den nöthigen Eigenschaften ausweisen können, werden bei Hrn Dr. Oblak auf dem neuen Markte Haus Nr. 77a im 2. Stocke das weitere erfahren.

Laibach am 10. Juli 1818.

M a r k e t. (3)

In der Spezerei- und Material-Handlung des Michael Pestal am deutschen Platz sind nebst anderen Waaren zu billigen Preisen auch Marsamin- und Schomlauer-Weine in halb Maß Flaschen gefäuet zu haben, womit er sich einem verehreten Publikum bestens empfiehlt.

K u n d m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Paif von Draga wider Martin Fortuna vulgo Schetitz von ebenda wegen schuldiger 1100 fl. c. s. c. in die executivte Versteigerung der dem letztern eigenthümlichen, nächst Bösenborn liegenden, der Staateherrschafft Suttich einbienenenden, gerichtlich 6101 fl. geschätzten 2 3/4 Hekt. Huben sammt Mahlmühle, Wohn- und Wirtschaftshäusern, und Zugehör gemauert, und zur Vornahme dieser Versteigerung der erste Termin auf den 1. Juny, der zweyte auf den 1. July, endlich der dritte auf den 1. Aug. l. J. jedesmahl früh 9 Uhr im Orte der liegenden Realitäten mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten weder am ersten noch zweyten Termine wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht würden, selbe am dritten Termine auch unter der Schätzung werden hinabgegeben werden.

Die Bedingungen werden bey Vornahme der Versteigerung bekannt gegeben, und können auch in dieser Amtsstelle eingesehen werden.

Bezirksgericht Weizelberg am 1. May 1818.

Anmerkung. Am ersten und zweyten Termine, hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Bezirksgericht Weizelberg am 1. July 1818.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Ponowitzsch Laibacher Kreises wird über Ersuchschreiben des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach ddo. 29. May präs. 22. Juny l. J. Zahl 2932 anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Mar. Wurgbach, Domherrn Joseph Prinhafischen Konkursmassa-Verretters und Verwalters, in die öffentliche Versteigerung der zur gedachten Konkursmasse gehörigen, der Grundherrschafft Sallenberg sub Urb. Nr. 441 dienstbar, zu Lofach in der Pfarr Sagor gelegenen Viertel-Hube, dann des Hauses Nr. 8 in einem gesamteten gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 1000 fl. gemilliget, und hiezu von diesem Gerichte, in Gemäßheit eines zwischen den Gläubigern gerichtlich getroffenen Einverständnisses eine einzige auf den 27. Aug. l. J. um 9 Uhr Vormittag, im Orte der Realität festgesetzte Feilbietungs-Tagsatzung mit dem Anhange bestimmt worden, daß, falls diese 1/4 Hube, nebst dem dazu gehörigen Hause, um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche auch bey dieser einzigen Feilbietungs-Tagsatzung unter demselben hinabgegeben werden würde.

Uebrigens können die diesfälligen Exigitions-Bedingnisse bey dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte, oder bey diesem Bezirksgerichte oder auch bey dem Sanctmassa-Verwalter Herrn Dr. Wurgbach täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Ponowitzsch am 27. Juny 1818.

K u n d m a c h u n g. (3)

Die Direktion der gräflich Johann Dallaß Dietrichsteinischen Herrschaften zu Klagenfurt in Ädrenten kömmt in Kürze in Erledigung, jene, welche diese Anstellung wünschen, haben ihre Gesuche bey der vermöglichen Güter-Inspektion Nr. 183 in Klagenfurt, bey Herrn Dr. Ignaz Funt in Grätz, oder bey Herrn Dr. Joseph Luzner in Laibach persönlich zu überreichen, allwo auch alle Bedingungen die fordernden Dienstes-Pflichten, der dafür erhaltene Gehalt, und Emolumenta eingesehen werden können.

Die nöthigen Eigenschaften des Gesuchstellers sind:

- Ganz vollendete juristische Studien.
- Wehrdhrige Dienste als Oberbeamter auf einer Herrschaft in windischen Gegenden, mit welcher Amtirung auch Bezirks-, und ortsrichterliche Verwaltung verbunden war.
- Kenntnisse der Landwirthschaft durch Prüfungs-Zeugnisse von öffentlichen ökonomischen Vorlesungen, oder durch selbst geführte Oekonomie erwiesen.
- Volle Kenntniß der windischen Sprache.
- Die Erlegung von 1500 fl. Rantion in Konventions-Metall-Münze.
- Zeugnisse über Moralität und redlich erfüllte Dienstpflicht.
- Entledigung von jeder sonstigen Anstellung, oder Dienstleistung.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird bekannt gemacht: Es sene auf Ansuchen des Thomas Wajsch, bürgerl. Kartenmacher in Laibach wider Anton Euerina, Lebzelter zu Krainburg, wegen behaupteten 447 fl. 16 fr. W. W. c. s. c. in die öffentliche Feilbietung des dem Eigenthümer Anton Euerina gehörigen, zu Krainburg sub Cons. Nr. 158 liegenden, der Stadt Krainburg unter öfnigen auf 1445 fl. W. W. gerichtlich geschätzten Hauses, nebst einer Brandstade, und der dazu gehörigen 2 Pirkachtheilen im via Executi-nis gewilligt worden. Da nun hien drei Termine, und zwar der 4. July, 4. August, und 4. Sept. d. J. jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der dafigen Gerichtsanzley mit dem Versage bestimmt worden sind, daß, wenn bey der ersten, und zweyten F. l. b. i. e. - Tagssagung die obbemeldten Realitäten um den Schätzungswert, oder darüber nicht an Mann gebracht werden können, bey der dritten auch unter der Schätzung h. i. a. n. g. e. h. e. n. werden würden, wovon die insabulirten Gläubiger durch besondere Notizen v. r. a. d. i. g. e. t. die Kauflustigen aber, denen die dießfälligen Kaufs-Bedingnisse in dieser Gerichtsanzley täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen frey steht, an obbestimmten Tagen zu erscheinen eingeladen werden.

Bezirksgericht Kieselstein den 4. Juny 1818.

U n m e r k u n g. Bey der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Das Theater in Marburg wird in Pacht gegeben. (1)

Der zur Unterstützung mitter Anstalten gestiftete Theater-Verein in der k. k. Kreisstadt Marburg findet es seinem wohlthätigen Zwecke und den Zeitumständen angemessen, das Theater dafelbst einem Unternehmer, welcher sich über die hierzu erforderlichen Eigenschaften gehörig ausweist, auf sechs Monathe, nämlich vom 1. November 1818 bis 1. May 1819 gegen billige Bedingungen in Pacht zu überlassen. Die nicht unbedeutende Bevölkerung dieser ansehnlichen Kreisstadt mit ihren Umgebungen, und vorzüglich die Anwesenheit des zahlreichen Stabes vom k. k. Infanterie-Regimente Baron Vogelsang mit seiner wohlbesetzten, vortreflichen Feldmusik öfnet einer guten Theater-Gesellschaft die Aussicht auf eine vortheilhafte Existenz.

Die d. i. s. t. i. n. g. l. i. c. h. e. n. W. e. l. d. u. n. g. e. n. werden mit der Adresse: An die Repräsentanten des Theater-Vereins in Marburg bis 20. August d. J. portofrey erwartet.

Kreisstadt Marburg in der Steiermark den 8. July 1818.

Verlaß - Anmeldung. (1)

Von dem Bezirksgerichte Neumarkt werden diejenigen, welche auf den Nachlaß des unterm 4. May l. J. mit Rücklassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Andreas Kallischnia, gewesenen Haus- und Realitäten-Besizer zu Neumarkt, als Erben oder Gläubiger, oder sonst aus einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben auf den 10. August d. J. früh 9 Uhr hierorts anzumelden, und zu rechtfertigen, widrigenfalls nach Verlaß dieser Frist die Abhandlung und Einantwortung an die betreffenden Erben ohne weiters erfolgen wird. Bezirksgericht Neumarkt den 10. July 1818.

Verlaß - Anmeldung. (1)

Das Bezirksgericht Neumarkt ladet alle jene, welche auf die Verlassenschaft des den 27. May l. J. mit Rücklassung einer letztwilligen Disposition verstorbenen Gregor Achatzschitz, gewesenen Sensenschmiedmeister zu Neumarkt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, vor, diesen am 10. August l. J. Nachmittag um 3 Uhr bey diesem Bezirksgerichte anzumelden, und darzuthun; widrigenfalls nach Verlaß dieses Termins die Abhandlung und Einantwortung an die bekannten Erben geschehen wird.

Bezirksgericht Neumarkt den 10. July 1818.

Verlaß - Anmeldung. (1)

Von dem Bezirksgerichte Neumarkt werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 12. Juny l. J. mit Rücklassung einer letztwilligen Verfügung verstorbenen Simon (Zur Beilage No. 57.)

Beilage No. 57. 1818

Blumenthaler, gewesenen Fischeimermeister zu Neumarkt! aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen vorgeladen, ihre Ansprüche bey der auf den 11. d. M. August l. J. früh 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumten Tagssagung anzumelden, und geltend zu machen, als sonst der Verlaß abgehandelt, und gehörig eingetantwortet werden wird. Bezirksgericht Neumarkt den 10. July 1818.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laa wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Franziska Homannischen Erbsöhne Herrn Dr. Johann Homann und Karl und Agnes Homann wider Franz Homann in Eßnern wegen schuldigen 1010 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbietung der Franz Homannschen gesähtlich auf 110 fl. geschätzten, nämlich zwey Manneskirchensitze in der Kirche St. Antonii in Eßnern, eines Weiberkirchensitzes in der Kapelle Corporis Christi, dann zwey Manns- und zwey Weiberkirchensitze in der Kirche St. Franzisci in Eßnern gemißt und hiezu drey Termine, nämlich der Tag auf den 5. und 20. August und 2. September l. J. und zur dritten Feilbietung eines auf 20 fl. geschätzten gedeckten Wagens der Tag auf den 5. August d. J. jederzeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der Amtskanzley dieses Gerichts mit dem Verlaße bestimmt worden seye, daß, wenn die Kirchensitze weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche so wie der gedeckte Wagen bey der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laa am 15. July 1818.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn Franz Czepliar Wirt und Dienstherr der Herrschaft Senofetsch als Erbsöhne des Herrn Reichsfürsten Franz Seraphin von Porcia, wegen ihm schuldigen 884 fl. 9 3/4 kr. W. W. c. s. c. die öffentliche Feilbietung der dem Verfalligten Anton Sanabor von Resguri gehörigen, und auf 2310 fl. W. W. geschätzten Realitäten, als: die 14 Hube in Rasba sub Urbars Nr. 15, die 14 Hube zu Urobyje sub Urbars Nr. 30, die 156 Hube sub Urbars Nr. 32, die 120 Hube sub Urbars Nr. 33, die 124 Hube sub Urbars Nr. 35 und die 124 Hube sub Urbars Nr. 36 sammt allen An- und Zugehör, alles der Herrschaft Senofetsch dienstbar, so wie auch der gepflanzten, und auf 51 fl. 40 kr. geschätzten Mobilar-Effekten, als Küchengeschirre, Wapperrüstung, Weinsässer, und Heu im Wege der Execution und gegen gleich baare Bezahlung bewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, nämlich für den ersten der 27. Juny, für den zweyten der 28. July, und für den dritten der 28. August d. J. mit dem Verlaße bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten und Effekten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden; so werden die Kauflustigen, als auch die schuldeten Gläubiger hiezu an besagten Tagen jedesmal Vormittag um 10 Uhr in dem Hause des Schulners zu Resguri zu erscheinen vorgeladen, und können die diesfälligen Verkaufs-Bedingnisse inmittelst hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wipbach am 20. May 1818.

Anmerkung. Bey dem ersten Termine hat sich hinsichtlich der Realitäten kein Kauflustiger gezeigt, daher vorzuziehen zu assigiren.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn Dominik Jozak von Wipbach als Erbsöhne des Joseph Bouf von Ersell, wegen schuldigen 273 fl. W. W. c. s. c. die öffentliche Feilbietung der dem Johann Bukowitsch von Slapp gehörigen, und auf 414 fl. W. W. geschätzten Realitäten, Acker Boudlezhka, Acker na Vertlafach, und Acker Laß genannt, der Herrschaft Wipbach dienstbar, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 27. Juny, für den zweyten der 27. July, und für den dritten der 27. August l. J. jedesmal um 9 Uhr Vormittag

in dieser Gerichtsfangley mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden; so werden die Kauflustigen gleichwie die adensfalls darauf intestabulirten Gläubiger an ersagbachten Tagen frühe um 9 Uhr in dieser Gerichtsfangley zu erscheinen mit dem Besage vorgeladen, daß die diesfälligen Verkaufs-Bedingnisse hiermit stündlich eingesehen werden können. Bezirksgericht Wipbach am 4. Juny 1818.

Anmerkung. Bey dem ersten Termine hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher neuerdings zu affigiren.

Freilbietungs-Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es seye über Aufsuchen des Mathias Gril von St. Veit, ob Schuldigen 148 fl. 52 kr. M. W. C. S. C. die neuerliche Freilbietung der dem Joseph Bratozsch zu St. Veit ob Wipbach gehörigen, in der Gemeinde dafelbst belegenen, und auf 445 fl. M. W. geschätzten Realitäten als: das Haus zu St. Veit sub Conscriptions Nr. 9 sammt Keller und Stall, der Wetzgrund Pod Tabram, Weingrund pod sueto Troizo Terzheli, Weingrund Kunouza, und Weingrund Schinleberdu Krishauka genannt, im Wege der Execution bewilligt worden.

Da nun hien drei Termine, und zwar für den ersten der 25. Jult, für den zweyten der 25. August, und für den dritten der 25. September d. J. mit dem Besage bestimmt worden, daß wenn gedachte Realitäten weder bei dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei dem dritten auch unter der Schätzung vindonverkauft werden würden; so haben die Kauflustigen als die intestabulirten Gläubiger an besagten Tagen jedesmal Vormittag um 10 Uhr in loco St. Veit zu erscheinen, die diesfälligen Verkaufs-Bedingnisse können inamittels hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wipbach am 6. Jult 1818.

Freilbietungs-Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Aufsuchen des Joseph Ambrosiisch von Sanaber als Eronde des Herrn Michael Pagon, ob Schuldigen 123 fl. 42 kr. C. S. C. die öffentliche Freilbietung des dem Gregor Jiskel von Schwarzenberg gehörigen, in dem Drie Schwarzenberg selbst sub Conscrip. Nr. 26 belegenen, und auf 180 fl. M. W. geschätzten Hauses, bestehend aus 2 Kellern, 1 Stalle, 3 Kammern, und 1 Küche, als mit Stroh gedeckt, im Wege der Execution bewilligt worden.

Da nun hien drei Termine, und zwar für den ersten der 22. Jult, für den zweyten der 22. August, und für den dritten der 22. Sept. d. J. mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn gedachtes Haus weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so haben die Kauflustigen, gleichwie auch die intestabulirten Gläubiger an vorbezeichneten Tagen jedesmal Vormittag um 10 Uhr in dem Hause des Beklagten zu erscheinen; auch inamittels die Verkaufs-Bedingnisse hieramts einzusehen.

Bezirksgericht Wipbach am 1. Jult 1818.

Bekanntmachung. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreuthberg im Laibacher Kreisse wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Aufsuchen des Primus Schmon aus Steyermart wegen einer gegen Martin Wiskae aus dem gerichtlichen Versteiche des 24. Oct. 1815 rückständigen Voreinzahlung pr. 50 fl. M. C. sammt 5 proc. Zinsen und Ankößen in die gerichtliche Versteigerung seines eigenthümlich besitzenden, mit Pfandrecht belegten, zur Pforrgült Jauchen sub Heftl. Nr. 4 und 5 dienstbaren um 1960 fl. gerichtllich geschätzten im Bezirke Kreuthera, Pforr und Untergemeinde Jauchen liegenden Kaufrechtlichen ganzen Subrealität sammt Zugehör gewirget, und zu diesem Ende der 8. Juny, 8. Jult, und 8. Aug. 1818 jedesmahl Vormittag von 9 — 12 Uhr im

Orte des Grundes mit dem Besluge bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Pubrealität bey der ersten oder zweyten Versteigerung. Tagssagung weder über, noch um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben käuflich hindangegeben werden wird.

Hiezu werden demnach alle Kauflustige, zugleich aber auch alle Pfandgläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte vorgeladen, und unter einem erinnert, daß die nähern Kaufsbedingungen in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Kreutzberg am 21. April 1818.

Anmerkung. Da auch bey der zweyten Versteigerung. Tagssagung kein Kauflustiger erschienen, so wird zur dritten auf den 8. Aug. 1818 geschritten werden.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte Kreutzberg im Laibacher Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lukas Lentzwegg von Daltach wegen von Valentin Gregorin aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 3. Okt. 1817 schlichtigen 138 fl. 37 kr. N. E. und 3 Mirling Gerste c. s. c. in die gerichtliche Teiltheilung seines eigenthümlichen mit Pfandrechte belegten um 1456 fl. gerichtlich geschätzten in diesem Bezirke, der Pfarr- und Untergemeinde Zauchen liegenden behauften, der Pfarrgült Zauchen dienßbaren Hubgrundes gewilliger, und sey hiezu drey Versteigerung. Tagssagungen, und zwar die erste auf den 25. May, die zweyte auf den 25. Juny, und die dritte auf den 25. July d. J. jedesmal Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte des Grundes dergestalt festgelegt worden, daß, falls solcher bey der ersten, oder zweyten Tagssagung weder über, noch um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, derselbe bey der dritten auch unter demselben hindangegeben werden wird.

Hiezu werden demnach alle Kauflustige, zugleich aber auch alle Pfandgläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte vorgeladen, und unter einem erinnert, daß die nähern Kaufsbedingungen in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Kreutzberg am 21. April 1818.

Anmerkung. Da auch bey der zweyten Versteigerung. Tagssagung kein Kauflustiger erschienen, so wird zur dritten auf den 25. July 1818 geschritten werden.

F e i l b i e t h u n g s . E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Vonovitsch wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Schurbi, Inhaber des Guts Lichtenegg, als Cessionair des Sebastian Vollanz in die öffentliche Feilbietung der Joseph Vonovitschen, zur Staatsherrschaft Mirkendorf sub Urb. Nr. 264 dienßbaren, auf 476 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten, zu Schabsche gelegenen einer ganzen Kaufrechtszube, wegen schuldigen 398 fl. 19 3/4 kr., nebst Zinsen und Unkosten sammt An- und Zugehör gewilliger, und hiezu 3 Termine und zwar der erste auf den 9. Jull, der 2. auf den 8. August, und der 3. auf den 10. Sept. l. J. jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Schabsche mit dem ausdrücklichen Besluge festgelegt worden, daß, falls diese Realität, weder bei der ersten noch zweyten Feilbietungsaussagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hindangegeben werden würde.

Wozu alle Realtheilhaber und vorzüglich die inhabulirten Gläubiger mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß die diesfälligen Verkaufsbedingungen täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Vonovitsch am 10. Juny 1818.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungsaussagung ist kein Kauflustiger erschienen.

V e r k a u f s a n n o n c e. (3)

Am 20. k. M. July Vormittag um 9 Uhr werden in der diesherrschastlichen Amtskanzley heylsaffig 1050 annoch am Stamme befindliche Kubik. Klafter Holzes in verschiedenen Gattungen der Hainwaldung Pölkka auf Abstoßung durch öffentliche Versteigerung an den Realtheilhabenden hindangegeben werden. Die diesfälligen Bedingungen können täglich in dieser Amtskanzley eingesehen werden, so wie sie auch am Tage der Versteigerung selbst, vor derselben, allgemein werden kund gemacht werden.

Kammeral-Herrschaft Belbes am 28. Juny 1818.